

An die
Stadtverwaltung Homburg
Amt für Bürgerdienste
Sachgeb. Gewerbe- und Gaststätten
Am Forum 5
66424 Homburg

FAX: 06841-101-77 128
E-Mail: gewerbeamt@homburg.de

**Anzeige einer vorübergehenden Gaststätte
gem. § 3 Abs. 4 Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG)¹**

Bezeichnung der Veranstaltung:

1. Angaben Antragsteller/in

Name des Veranstalters / Verein / Gesellschaft / Firma

Im Handels-/Vereins-/Genossenschaftsregister des Amtsgerichts

eingetragen unter Nr.

Verantwortliche Person/Vorsitzender/Geschäftsführer

Anschrift

Name:

Vorname:

Telefonisch auch während der Veranstaltung erreichbar
unter:

Telefax

E-Mail

@

2. Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung (Vereinsfest, Sportveranstaltung, Kirmes)

Voraussichtlich erwartete Besucherzahl
(bei mehr als 500 Personen bitte nähere
Angaben im „Event-Antrag“)

Ansprechpartner / Verantwortlicher während der Veranstaltung

Zeitraum (Datum und Uhrzeit) – tägliche Betriebszeiten

Am	von	bis	Uhr	Am	von	bis	Uhr
Am	von	bis	Uhr	Am	von	bis	Uhr
Am	von	bis	Uhr	Am	von	bis	Uhr

Aufbau erfolgt am

Abbau erfolgt am

Eintrittsgeld

Nein Ja Höhe: €

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen

Live - Musik

Mit Verstärkeranlage

3. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Beschreibung des Standplatzes: (z.B. Dorfplatz, Sportplatz, Betriebsgelände etc.)
Ggf. Erläuterung:

Sind fliegende Bauten, wie z.B. Zelte, Fahrgeschäfte, Leinwände, Bühne usw. geplant?

nein ja

Wenn ja, Art und Umfang der Aufbauten (z.B. Größe der Zelte, Leinwände usw.)

4. Gastronomisches Angebot

Verabreichung von Speisen

Anzahl der Speisestände

Verabreichung von Getränken

Anzahl der Getränkestände

4.1 Vorgesehene Getränke:

alkoholfreie alkoholische auch Spirituosen Mischgetränke/Cocktails Schankanlage nur Flaschen

Art der Getränke:

4.2 Vorgesehene Speisen:

Art der Speisen:

¹ 10.05.2022

5. Sperrzeit

Sperrzeit von Veranstaltungen, vorübergehenden Gaststätten, Imbissständen und Trinkhallen:

23.00 Uhr – 07.00 Uhr (§ 11 Abs. 3 SGastG)

Verkürzung der Sperrzeit ist bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Störung der Nachbarn) durch die Gemeinde **auf Antrag** möglich.

Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung analog zu den oben angegebenen Betriebszeiten wird hiermit beantragt

Begründung des öffentlichen Interesses / Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

Der Anzeigende bestätigt, dass der Ausschank nur erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherchutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die vorstehenden Angaben an weitere Behörden zur Wahrung der gesetzlichen Aufgaben weitergeleitet werden (Untere Bauaufsichtsbehörde, Feuerwehr, Lebensmittelkontrolle, Finanzamt, Landesamt für Umwelt und Arbeitssicherheit, Straßenverkehrsstelle, Ortpolizeibehörde, Vollzugspolizei).

Die Gaststättenbehörde kann bei Bedarf eine Zuverlässigkeitsprüfung durchführen und Unterlagen wie Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes anfordern. Sie ist befugt den Alkoholausschank zu untersagen, wenn die Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. (§ 4 Abs 2 SGastG)

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „Informationen für Veranstalter und Veranstaltungen“ auf der Homepage der Kreisstadt Homburg unter der Rubrik Rathaus – Gewerbeangelegenheiten – Formulare und Downloads\Veranstaltungen. Die Merkblätter sowie dieses Formular stehen Ihnen dort auch zum Download zur Verfügung.

Datum

Unterschrift

6. Hinweise

1) Eine Genehmigung der Veranstaltung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, wenn

- zur Durchführung von Veranstaltungen in Versammlungsstätten die genehmigten Bestuhlungs- oder Flucht- und Rettungswegpläne geändert werden müssen
- zur Durchführung von Veranstaltungen in baulichen Anlagen eine von der genehmigten Nutzung abweichende vorübergehende Nutzung als Versammlungsstätte i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Landesbauordnung geplant ist
- Veranstaltungen im Freien i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 7 LBO geplant sind, deren Besucherbereiche jeweils mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fassen und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehen.

Die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 BauVorlVO vom 15.06.2011 sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Des Weiteren ist eine Kontaktaufnahme mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Homburg erforderlich, wenn auf dem Veranstaltungsgelände fliegende Bauten, Fahrgeschäfte, größere Zelte (ab 75 qm) und Ähnliches aufgebaut werden sollen.

⇒ Herr Kempf Zi. 433 Tel. 06841-101491
⇒ Herr Kirch Zi. 424 Tel. 06841-101424

2) In Fragen der Lebensmittelhygiene wird die Kontaktaufnahme mit der Lebensmittelkontrolle des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) empfohlen:

⇒ Regionalstelle Ost, Konrad-Zuse-Str. 11, 66115 Saarbrücken
Telefon: 0681/9978-4650
Telefax: 0681/9978-4699
e-mail: poststelle.ost@lav.saarland.de

3) **Gebühren:** Für Entgegennahme und Prüfung und Bestätigung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§3 Absatz 4 SGastG) sind 30,00 € Gebühren zu erheben

Hinweis: Als gemeinnützig anerkannte Vereine und Institutionen können gem. § 3 Abs. 1 Saarländisches Gebührengesetz Gebührenbefreiung beantragen, sofern als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes beigefügt wird. Sofern der Erlös der Veranstaltung einem gemeinnützigen Zweck zu Gute kommt, wird im Einzelfall auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise (Spendenquittung) geprüft, ob eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann. Bitte beachten Sie auch den Antrag „Befreiung von der Gebühr“ auf der Homepage der Kreisstadt Homburg unter der Rubrik Rathaus – Gewerbeangelegenheiten – Formulare und Downloads\Veranstaltungen.

Das Gewerbeamt ist geöffnet:

vormittags Mo bis Fr **08.30 – 12.00 Uhr**
nachmittags Mo und Do **14.00 – 15.45 Uhr**